

3311/AB
Bundesministerium vom 04.06.2019 zu 3255/J (XXVI.GP)
bmöeds.gv.at
Öffentlicher Dienst
und Sport

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
 Bundesminister für öffentlichen Dienst
 und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMÖDS-11001/0038-I/A/5/2019

Wien, am 3. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. April 2019 unter der Nr. 3255/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage „in Zusammenhang mit den Generalsekretären im BMfNT, dem BMfDW und dem BMfASGK, sowie mit der Ernennung von Beamten „auf Antrag“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gem. § 25 Abs 1 BDG hat die Grundausbildung die Grund- und Übersichtskenntnisse sowie fachliche, soziale und methodische Fähigkeiten, die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich sind, zu vermitteln. Gem. § 30 BDG können Berufserfahrungen auf die Grundausbildung angerechnet werden, soweit sie mit entsprechenden Teilen der Grundausbildung gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung zweckmäßig ist. Da die Position des Generalsekretärs eine weitestgehend politische ist, die am ehesten der des Bundesministers selbst ähnelt (gleiche generelle Weisungsbefugnis), kann diese Tätigkeit nicht auf die Grundausbildung angerechnet werden, da sie weder die fachlichen, noch die methodischen oder sozialen Kompetenzen vermittelt, die für eine Beamtenstellung nachzuweisen sind. Wie wird

daher, wenn ein Generalsekretär einen Antrag gem. § 9 Abs 2 BMG stellt, sichergestellt, dass die Anforderungen des § 4 Abs 2 in Verbindung mit § 25 1 Abs 1 BDG erfüllt sind, bevor der Generalsekretär in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen bzw. auf eine Planstelle ernannt wird (Ernennung im Sinne des § 5 Abs 2 BDG)?

- *Wie wird das Erfordernis der Dienstprüfung im Sinne des BDG gehandhabt werden, wenn ein Generalsekretär einen Antrag gem. § 9 Abs 2 BMG stellen wird?*
- *Kann es bei einem Generalsekretär zu einer Anrechnung der Tätigkeit als Generalsekretär auf die gesamte Grundausbildung führen, obwohl diese Tätigkeit mit völlig anderen, politischen, Aufgabenstellungen ausgefüllt ist, und somit die Erfordernisse des § 30 BDG nicht erfüllt sind?*
- *Falls ja, wie sollen die Ziele der Grundausbildung gemäß den Grundausbildungsvorordnungen erreicht werden, da ja die Tätigkeit eines Generalsekretärs kaum Berührungspunkte mit dem Detailwissen der Fachzweige des jeweiligen Ministeriums aufweist?*
- *Sollte die Dienstprüfung nachgesehen werden: Wie kann dies ohne ausdrückliche gesetzliche Ausnahmebestimmung für das Absehen von der Dienstprüfung im BDG möglich sein, da doch in der Systematik des BDG diese Prüfung als conditio sine qua non für eine Ernennung gestaltet ist?*

Nach dem Konzept des BDG hat die Grundausbildung Grund- und Übersichtskenntnisse sowie bestimmte Fähigkeiten für Berufseinsteiger zu vermitteln. Vor Augen hatte der Gesetzgeber dabei junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zumeist nach der Schul- und Studienzeit ihre Berufslaufbahn im öffentlichen Dienst beginnen. An diesem Ziel orientieren sich die jeweiligen Grundausbildungsverordnungen der einzelnen Ressorts.

Wenn nun Personen im Laufe ihrer Berufskarriere in den öffentlichen Dienst wechseln, dann sieht § 30 BDG die Möglichkeit vor, dass anderweitige Ausbildungen oder sonstige Qualifikationsmaßnahmen, Berufserfahrungen und selbständige Arbeiten auf die Grundausbildung angerechnet werden können, soweit sie mit entsprechenden Teilen der Grundausbildung gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung zweckmäßig ist. Auch die gänzliche Anrechnung der Grundausbildung ist zulässig. Die Gleichwertigkeits- sowie die Zweckmäßigkeitssprüfung nimmt die Dienstbehörde vor. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht nicht. Die Grundausbildung bzw. ihre Anrechnung muss bis zur allfälligen Definitivstellung vorliegen.

Mit dem Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002 wurde die Grundausbildung mit Wirksamkeit vom 1.1.2003 neu geregelt. Wie aus den bezughabenden erläuternden Bemerkungen hervorgeht, sollte die inhaltliche Gestaltung sowie die organisatorische

Bereitstellung grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der einzelnen Ressorts fallen und an den dortigen Anforderungen orientiert sein.

Für die Bundesministerin für öffentlichen Dienst und Sport besteht daher im Gegenstand keine Koordinationskompetenz. Eine Mitwirkungsbefugnis ist nicht gegeben und daher können seitens des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS) dazu keine Auskünfte erteilt werden. Ich gehe jedoch davon aus, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis durch die betroffenen Ressorts geprüft und eingehalten werden.

Zu Frage 6:

- *Durch einen EDV-Fehler sind im Zuge der Valorisierung der Gehaltsansätze Passagen aus dem Gehaltsgesetz 1956 und dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, betreffend die Generalsekretäre, entfallen. Diese sollten durch den Antrag 607/A der Abgeordneten Werner Herbert, Mag. Friedrich Ofenauer, Kolleginnen und Kollegen, wieder eingebaut werden (§ 31 Abs. 2 Z 3 Schlussatz, Gehaltsgesetz, und § 74 Abs. 2 Z 3 Schlussatz, Vertragsbedienstetengesetz 1948, im Verfassungsausschuss vom 20.03.2019). Wodurch und wie wurde die Auszahlung der vollen Bezüge während des Fehlens dieser Bestimmungen gewährleistet?*

Die gesetzeskonforme Auszahlung der Bezüge obliegt dem jeweiligen Personalvollzug des Ressorts. Seitens des BMÖDS wurden alle Generalsekretäre am 4.2.2019 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die gesetzliche Grundlage für eine Besoldung in A1/9 2. Stufe mit 1.1.2019 weggefallen ist und veranlasst, dass eine zentrale Richtigstellung der Besoldung rückwirkend mit 1.1.2019 erfolgen konnte.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *In wie vielen Fällen ist seit Amtsantritt der ÖVP/FPÖ-Regierung im Jahr 2017 eine Nachsicht von der Dienstprüfung gewährt worden (bitte unterteilt nach Verwendungsgruppe A 1, A2, und sonstige Verwendungsgruppen)?*
- *Falls es einen oder mehrere Fälle der Nachsicht von der Dienstprüfung in diesem Zeitraum gibt, was war die Rechtsgrundlage für eine solche Nachsicht von der gesetzlichen Voraussetzung der Dienstprüfung für die Definitivstellung?*
- *Wurde im oder in den Ernennungsbescheid(en) solcher auf Antrag ernannter Beamter auf die Nachsicht von der Dienstprüfung hingewiesen?*

Seit dem genannten Zeitpunkt gab es im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport keinen Fall einer Nachsicht von der Dienstprüfung.

Zu Frage 10:

- *In wie vielen Fällen ist in den letzten 5 Jahren vor Amtsantritt der ÖVP/FPÖ-Regierung im Jahr 2017 eine Nachsicht von der Dienstprüfung gewährt worden (bitte unterteilt nach Verwendungsgruppe A 1, A2, und sonstige Verwendungsgruppen)?*

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport wurde durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 164/2017, erstmalig errichtet.



Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

